

Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2010 der Gemeinde Oststeinbek

Satzung der Gemeinde Oststeinbek für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen im Kratzmannschen Hof und im Rathaus

§ 1 Allgemeines

Der Bürgersaal im Kratzmannschen Hof mit Nebenräumen (Bühne, Künstlergarderobe, Foyer, Garderobe, Sanitärräume) und der Rathaussaal mit Nebenräumen (Bühne, Foyer, Bar, Garderobe, Sanitärräume) stehen Dritten nach Maßgabe folgender Kriterien für die Durchführung kultureller, sozialer, gesellschaftlicher, privater, politischer, wirtschaftlicher und sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen grundsätzlich zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen sind mindestens zwei Wochen, höchstens 12 Monate vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Oststeinbek zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
Veranstaltungen der Gemeinde Oststeinbek und ihrer Einrichtungen haben Vorrang.
- (2) Veranstalter können sein:
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Gruppen, politische Parteien, Unternehmen und Privatpersonen.
Eine Benutzung des Rathaussaales sowie der Künstlergarderoben im Kratzmannschen Hof für Privatpersonen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine öffentliche kulturelle Veranstaltung handelt.
Die Benutzung von sonstigen Räumen und Nebenräumen im Kratzmannschen Hof und im Rathaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung möglich.
- (3) Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung vorzulegen und Aussagen über den an der Veranstaltung teilnehmenden Personenkreis sowie die voraussichtliche Personenzahl zu machen.
- (4) Einladungen für private Veranstaltungen dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, z.B. durch Veröffentlichung im Internet oder in der Presse.
- (5) Die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sind Bestandteil einer jeden Benutzungsgenehmigung. Sie sind vom Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung schriftlich anzuerkennen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung umfasst nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

§ 4 Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oststeinbek, insbesondere wenn Agitationen und / oder Angriffe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, wie sie im Grundgesetz verankert ist, zu befürchten sind
- b) das vereinbarte Benutzungsentgelt / die Kautions nicht fristgerecht entrichtet wird
- c) der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsgenehmigung zu gewährleisten
- d) vorsätzlich oder -in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird
- e) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit mit Entschädigung der nachweislich entstandenen Kosten widerrufen werden, wenn die Räume in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5 Rücktritt

- (1) Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch und macht keinen Gebrauch von der Genehmigung, so ist der Vermieterin als Entschädigung eine Ausfallgebühr zu entrichten.
- (2) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Oststeinbek ausgeübt.

- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt haben, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen. Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicher zu stellen. Wenn diese Anweisungen nicht sofort befolgt werden, können sie einzelne Benutzer ausschließen oder die Nutzung der Räume und Einrichtungen einschränken oder ganz untersagen.
Das gleiche gilt, wenn der Veranstalter oder Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder die Regeln der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzen.

§ 7 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter darf die Räumlichkeiten und Einrichtungen nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gebäude geschont und das Inventar pfleglich behandelt wird.
- (3) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Dazu gehört auch die Anmeldung bei der GEMA.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal (z.B. Aufsichtspersonen, Garderobiere, Kassierer, Kartenkontrolleur, Platzanweiser, Beleuchter usw.) auf seine Kosten zu stellen.
- (5) Bei Veranstaltungen in den genutzten Räumen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache einzurichten. Der Antrag auf Gestellung einer Brandsicherheitswache ist in der Regel 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.
- (6) Ausstattungsgegenstände, die der Veranstalter oder seine Beauftragten in die überlassenen Räume mitnehmen möchten, sind bei der Anmeldung der Veranstaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gegenstände, die bei einer Bewirtung benötigt werden. Über die Genehmigung entscheidet die Verwaltung. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (7) Die Mitnahme von Tieren in die überlassenen Räume ist nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Begleithunde für behinderte Personen.
- (8) Es ist untersagt, beim Ausschmücken der überlassenen Räumlichkeiten Girlanden und anderen Schmuck an den Lampen zu befestigen bzw. anzuhängen. In Decken, Wände und Böden darf nicht gebohrt werden. Sie dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln versehen werden. Gleiches gilt für das Holzständerwerk im Bürgersaal des Kratzmannschen Hofes.
- (9) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

- (10) Jeder Gebrauch von Feuer und offenem Licht ist auf der Bühne untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung von dieser Bestimmung kann in begründeten Fällen von der Gemeinde erteilt werden.
- (11) Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten.
- (12) Die Lärmschutzbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein sind einzuhalten, d.h. die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner kommt.
- (13) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Sachen bei Beendigung der Benutzungszeit im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Die Abfallbeseitigung nach der Veranstaltung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Der Veranstaltungsraum ist besenrein zu hinterlassen. Die Nassreinigung der Böden und des Sanitärbereiches werden durch die Gemeinde Oststeinbek veranlasst. Der darauf entfallende Aufwand ist in der Nutzungsgebühr enthalten.
Bei Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, veranlasst die Gemeinde eine Sonderreinigung und erlässt für diese einen gesonderten Gebührenbescheid entsprechend der Gebührenordnung.
- (14) Die Gemeinde erhebt zugleich mit dem Benutzungsentgelt eine Kautionshöhe von € 500,00, um diese für eine Sonderreinigung und für die Beseitigung evtl. Schäden zu verwenden, für die der Veranstalter nach den allgemeinen gesetzlichen bzw. nach den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung einzustehen hat.
- (15) Werden nach Beendigung einer Veranstaltung - aber auch vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Veranstalter zu widerlegende Vermutung, dass sie von ihm zu vertreten sind. Als Beginn einer Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmungen gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.
- (16) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Veranstalter vor Überlassung von Räumen und Einrichtungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 8 Technische Einrichtungen

Die technische Bühnenausrüstung (Ton, Licht) kann nur auf gesonderte Anfrage unter Nachweis der notwendigen spezifischen Fachkenntnisse genutzt werden.

Bei der Benutzung ist jede Veränderung an den bestehenden technischen Einrichtungen untersagt. Zusätzliche Beleuchtungskörper oder elektrische Geräte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

§ 9 Bewirtung

Für die Bewirtung ist allein der Veranstalter zuständig.

Der Veranstalter ist verpflichtet, folgende Bedingungen bei einer Veranstaltung im Bürgersaal im Kratzmannschen Hof zu berücksichtigen oder im Falle der Beauftragung eines Dritten sie diesem aufzuerlegen:

- a) Das Säubern von Gläsern, Geschirr o. ä. ist nicht möglich. Keinesfalls sind die Wasseranschlüsse in den Sanitärräumen für derartige Arbeiten zu nutzen.
- b) Die Möglichkeit der Mitnutzung einer Kühlung besteht nicht.
- c) Die Anlieferung von Lebensmitteln oder Gegenständen, die zur Bewirtung benötigt werden, ist nur innerhalb der im Nutzungsvertrag vereinbarten Veranstaltungszeit möglich.

§ 10 Haftung für Garderobe und Wertsachen

Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachen (Garderobe und sonstiges Eigentum), die der Veranstalter oder die bei seiner Veranstaltung Mitwirkenden in die Künstlergarderobe oder in sonstige Räume einbringen.

§ 11 Ständige Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung hat der Veranstalter oder eine von ihm benannte Person ständig anwesend zu sein.

§ 12 Haftungsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek überlässt dem Veranstalter Räume, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Vor der Benutzung ist der Veranstalter verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte selbst oder durch Beauftragte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck hin zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Oststeinbek frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die seinen Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kommune, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

(4) Die Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 2 und die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 3 gelten nicht, soweit der Schaden durch die Gemeinde Oststeinbek, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Oststeinbek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB.

(5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oststeinbek an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Oststeinbek fällt.

(6) Die Gemeinde Oststeinbek übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben, in der auch Zahlungsart und –ziel geregelt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.

(2) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis zur Sprachregelung: Die Artikel „der“, „die“ oder „das“ sind bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut für deutsche Sprache, Mannheim). Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Oststeinbek, 06.04.2010

Mentzel
Bürgermeister

